

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-1022/11-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

12.12.2011

Einreicher: Vorsitzender des Kreistages

Betr.: Genehmigung von Dienstreisen des Landrates

Beschlussvorschlag:

1. Dienstreisen des Landrates zur Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte innerhalb des Gebietes des Landes Brandenburg sind genehmigungsfrei.
2. Dienstreisen des Landrates zur Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland sind genehmigungsfrei.
3. Dienstreisen des Landrates zur Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen vom Kreistag genehmigt werden. Dies gilt nicht für die Dienstreisen zu Veranstaltungen im Ausland, mit denen Partnerschaftsbeziehungen des Landkreises auf der Basis von Kreistagsbeschlüssen errichtet und gepflegt werden.
4. Die entsprechenden Dienstreiseaufträge für den Landrat sind vom Vorsitzenden des Kreistages zu unterzeichnen.

Luckenwalde, den 20.10.2011

Christoph Schulze

Sachverhalt:

In der Verwaltung gibt es gegenwärtig gegenteilige Auffassungen, ob Dienstreisen des Landrates genehmigt werden müssen und wenn ja, wer dies tun sollte.

Rechtliche Grundlage für die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen bildet das Bundesreisekostengesetz (BRKG). Aufgrund der Verweisung des § 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) gilt das BRKG auch für den Landrat als Beamter auf Zeit (§ 6 Beamtenstatusgesetz - BeamStG).

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BRKG müssen Dienstreisen vom Dienstvorgesetzten schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt werden, wenn Dienstgeschäfte außerhalb des Dienst- oder Wohnortes zu erledigen sind. Der Kreistagsvorsitzende, dem die Aufgabe der Entscheidung in jeder Einzelfrage zugewiesen werden sollte, hat das aus formellen Gründen abgelehnt, da der Kreistag Dienstvorgesetzter des Landrates ist (§ 61 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf) und dieser demnach die Dienstreisen genehmigen müsste.

Das Bundesreisekostengesetz (§ 2 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz, 1. Alt.) enthält eine Ausnahmeregelung für Fälle, in denen die Anordnung und Genehmigung nach dem **Amt des Dienstreisenden** nicht in Betracht kommt. Dies dürfte für Dienstreisen des Landrates, **die sich im Rahmen des Üblichen halten**, der Fall sein.

Bei Dienstreisen ins Ausland ist diese Voraussetzung nicht erfüllt (vgl. Schumacher in: Schumacher/Augustesen/Benedens u.a., Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, Stand: Juni 2010, § 61 Erl. 7.1).

In § 2 Abs. 1 Satz 3 BRKG ist die Feststellung getroffen ist, dass Dienstreisen, einschließlich der formal genehmigungsfreien Dienstreisen, nur durchgeführt werden sollen, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind. Dem Kreistag als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Landrates wird im Rahmen seiner dienstrechtlichen Zuständigkeit empfohlen, eine klarstellende Regelung durch Beschlussfassung zu treffen, welche Dienstreisen des Landrates in diesem Zusammenhang konkret begründet und somit genehmigungsfrei sein sollen und wer die Dienstreiseaufträge abzeichnen soll.